

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With, Gerhart Rudolf Baum, Susanne Rahardt-Vahldieck, Dr. Wolfgang Ullmann und weiterer Abgeordneter
— Drucksachen 12/2605 (neu), 12/2875 —**

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens,
zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen
im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs
(Schwangeren- und Familienhilfegesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei werden vorrangig Beratungsstellen nichtkonfessioneller freier Träger gefördert.“

bb) An Absatz 2 wird der folgende Buchstabe c angefügt:

„c) sich durch Beratung mit einem Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1), das mit der Beratung betraut ist oder mit einer Sozialbehörde oder auf andere geeignete Weise über die im Einzelfall zur Verfügung stehenden Hilfen unterrichtet hat.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort zwischen Beratungsstellen von Trägern mit unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung wählen können.“

2. In Artikel 2 wird § 24 b wie folgt neu gefaßt:

„§ 24 b

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation durch einen Arzt oder eine Ärztin und bei einem Abbruch der Schwangerschaft, sofern dieser nicht rechtswidrig ist oder auch nach Maßgabe von § 218 StGB durchgeführt wird und sofern er nicht ordnungswidrig im Sinne des Artikels 13 dieses Grundgesetzes ist.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzung für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruch, ...gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder eines Schwangerschaftsabbruches unter den Voraussetzungen von Absatz 1 arbeitsunfähig werden, ..."

3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 218 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff beraten lassen hat.“

- b) § 219 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beratung dient der Information über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern.“

- c) § 219 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

4. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechtes

(1) Eine Schwangerschaft darf nur in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden.

(2) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wenn

1. der oder die den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt oder Ärztin die Gebietsbezeichnung Arzt/Ärztin für Frauenheilkunde und/oder Geburtshilfe besitzt oder über Erfahrungen in der Frauenheilkunde verfügt und mit den anerkannten Methoden des Schwangerschaftsabbruches vertraut ist,
2. die apparative Ausstattung und die Medikamente zur Verfügung stehen, die zur Durchführung des Abbruches und zur Beherrschung von Notsituationen erforderlich sind,

3. ein Ruheraum vorhanden ist und
4. die ärztliche Nachbetreuung gesichert ist.“

Bonn, den 24. Juni 1992

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

